

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Mutterstadt  
Vom 11. Dezember 1987**

Der Gemeinderat hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 Kommunalabgabengesetz von Rheinland-Pfalz (KAG) und § 37 Friedhofssatzung der Gemeinde Mutterstadt, jeweils in derzeit geltender Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und deren Anlagen werden Benutzungsgebühren und, für bestimmte Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner (Benutzungsgebühren) sind:
1. die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erstmals erwirbt,
  3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängern lässt,
  4. wer die gemeindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen benutzt, insbesondere Leistungen der Gemeinde nach der Friedhofssatzung in Anspruch nimmt,
  5. bei Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbestattung der Antragsteller.
- (2) Für die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen ist Gebührensschuldner der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
1. bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen oder der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung,
  2. bei den Verwaltungsgebühren mit Eingang des Antrags.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen dieser Satzung der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1988 in Kraft.

Mutterstadt, den 11. Dezember 1987  
Gemeindeverwaltung  
**Maurer**  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17. Dezember 1987 (mit Wirkung vom 01. Januar 1988).

1. Satzungsänderung vom 17. Januar 1992; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 23. Januar 1992 (mit Wirkung vom 24. Januar 1992). Änderung der Anlage: Benutzungsgebühren Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4 und Abs. 5.
2. Satzungsänderung vom 15. Dezember 1994; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 12. Januar 1995 (mit Wirkung vom 01. Januar 1995). Änderung der Anlage.
3. Satzungsänderung vom 06. Januar 1999; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 14. Januar 1999 (mit Wirkung vom 01. Januar 1999). Änderung der Anlage.
4. Satzungsänderung vom 07. Mai 2001; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17. Mai 2001 (mit Wirkung vom 18. Mai 2001). Änderung der Anlage: Benutzungsgebühren Abs. 5 Nr. 3.
5. Satzungsänderung vom 29. November 2001; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 06. Dezember 2001 (mit Wirkung vom 01. Januar 2002). Änderung der Anlage.
6. Satzungsänderung vom 10. Januar 2003; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 16. Januar 2003 (mit Wirkung vom 01. Januar 2003). Änderung der Anlage.
7. Satzungsänderung vom 29. April 2008; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 08. Mai 2008 (mit Wirkung vom 01. Juli 2008). Änderung der Anlage.
8. Satzungsänderung vom 29. November 2011; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 08. Dezember 2011 (mit Wirkung vom 01. Januar 2012). Änderung der Anlage.
9. Satzungsänderung vom 11. August 2015; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 27. August 2015 (mit Wirkung vom 01. August 2015). Änderung der Anlage.

10. Satzungsänderung vom 16. Mai 2019, öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 30. Mai 2019 (mit Wirkung vom 01. Mai 2019). Änderung der Anlage.
11. Satzungsänderung vom 31. August 2022, öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 08. September 2022 (mit Wirkung vom 01. September 2022). Änderung der Anlage.
12. Satzungsänderung vom 28. März 2023, öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 24. August 2023 (mit Wirkung vom 01. September 2023). Einfügen des § 4. Änderung von § 4 auf § 5 und der Anlage.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mutterstadt  
**(gültig ab 01.09.2023)**

**Verwaltungsgebühren**

(1) Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Leistungen

1. für ein Jahr	230,00 €
2. für einzelne Arbeiten	38,00 €

(2) Sonstige Verwaltungsgebühren

1. Ausstellung einer Graburkunde	14,00 €
2. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals	21,00 €

**Benutzungsgebühren**

(1) Bestattungsgebühren für Regelleistungen

1. Ausschachten und Zuschütten einer Grabstelle

a) im Föten- oder Kindergrab (bis 4 Jahre), 1,8 m tief	
- Feld 1-41	511,70 €
- ab Feld 42	511,70 €

b) im Reihengrab (über 4 Jahre), 1,8 m tief	
- Feld 1-41	630,70 €
- ab Feld 42	809,20 €

c) im Wahlgrab (über 4 Jahre), 2,4 m tief	
- Feld 1-41	714,00 €
- ab Feld 42	856,80 €
- Memoriam Feld	928,20 €

d) für die zweite Bestattung im Einzelwahlgrab und für die dritte und folgende Bestattung im Doppel- oder Mehrwahlgrab sowie die einfach tiefen Gräber, 1,8 m tief	
- Feld 1-41	630,70 €
- ab Feld 42	809,20 €
- Memoriam Feld	856,80 €

e) im Aschengrab oder bestehenden Erdbestattungsgrab (zur Bestattung von Urnen und von Föten und Kindern bis zu 3 Monaten)	
- Feld 1-41	261,80 €
- ab Feld 42	261,80 €
- Memoriam Feld	261,80 €

2. Öffnen und Verschließen der Urnenwandnischen bzw. Urnenstele	190,00 €
---	----------

3. Benutzung der Trauerhalle neuer Friedhof	340,00 €
---	----------

4. Aufbewahrung der Leiche in der Leichenzelle	63,00 €
(2) Grabplatzgebühren	
1. Erwerb des Zulegungsrechts für eine Grabstelle an für bis zum 31.12.2002 zugeteilten und erworbenen Gräbern	
a) Erdbestattung für ein 25-jähriges Zulegungsrecht je Grabstelle	891,00 €
b) Aschenbestattung für ein 25-jähriges Zulegungsrecht je Aschenstelle	316,00 €
2. Erwerb des Nutzungsrechts ab 01.01.2003	
a) Erdbestattung (Normalgräber)	
1. Einzelgrab (einfach tief) mit 1 Belegung für ein 25-jähriges Nutzungsrecht pro Grab	1.236,00 €
2. Einzelgrab mit 2 Belegungen für ein 25-jähriges Nutzungsrecht pro Grab	1.754,00 €
3. Doppelgrab (einfach tief) mit 2 Belegungen für ein 25-jähriges Nutzungsrecht pro Grab	2.473,00 €
4. Doppelgrab mit 4 Belegungen für ein 25-jähriges Nutzungsrecht pro Grab	3.490,00 €
5. Dreier- oder Mehrfachgrab mit 6 oder ein entsprechend Vielfaches von Belegungen für ein 25-jähriges Nutzungsrecht pro Grab	
3-fach Grab	5.236,00 €
4-fach Grab	6.981,00 €
5-fach Grab, usw.	8.725,00 €
b) Erdbestattungen (Flächengräber)	
1. Einzelgrab mit 2 Belegungen für ein 25-jähriges Nutzungsrecht pro Grab	2.260,00 €
2. Doppelgrab mit 4 Belegungen für ein 25-jähriges Nutzungsrecht pro Grab	4.508,00 €
3. Dreier- oder Mehrfachgrab mit 6 oder ein entsprechend Vielfaches von Belegungen für ein 25-jähriges Nutzungsrecht pro Grab	
3-fach Grab	6.762,00 €
4-fach Grab	9.016,00 €
5-fach Grab, usw.	11.270,00 €

c) Urnenbestattung (Normalgräber)	
1. Einzelgrab mit 2 Belegungen für ein 25-jähriges Nutzungsrecht pro Grab	678,00 €
2. Doppelgrab mit 4 Belegungen für ein 25-jähriges Nutzungsrecht pro Grab	1.356,00 €
d) Urnenbestattung (Flächengräber)	
1. Einzelgrab mit 2 Belegungen für ein 25-jähriges Nutzungsrecht pro Grab	882,00 €
2. Doppelgrab mit 4 Belegungen für ein 25-jähriges Nutzungsrecht pro Grab	1.764,00 €
e) Urnengrab in der Urnenwand für ein 25-jähriges Nutzungsrecht	
1. an einer Nische für die Belegung mit 2 Urnen pro Nische	1.428,00 €
2. an einer Nische für die Belegung mit 4 Urnen pro Nische	2.850,00 €
f) Urnengrab in der Urnenstele für ein 25-jähriges Nutzungsrecht mit 2 Belegungen	1.512,00 €
g) Urnenbestattung (Wiesengrab)	
1. Einzelgrab mit 2 Belegungen für ein 25-jähriges Nutzungsrecht pro Grab einschließlich Pflege (Mähen)	1.398,00 €
2. Doppelgrab mit 4 Belegungen für ein 25-jähriges Nutzungsrecht pro Grab einschließlich Pflege (Mähen)	2.070,00 €
h) Gärtnerisch betreutes Grabfeld (Memoriam-Grabfeld)	
1. Erdreihengrab mit 1 Belegung, einfachtief, für ein 20-jähriges Nutzungsrecht pro Grab	860,00 €
2. Erdpartnergrab mit 2 Belegungen, doppeltief, für ein 20-jähriges Nutzungsrecht pro Grab	1.220,00 €
3. Urnengemeinschaftsgrab, 1 Urne, für ein 15-jähriges Nutzungsrecht	170,00 €
4. Urnenreihengrab, 1 Urne, für ein 15-jähriges Nutzungsrecht	255,00 €
5. Urnenpartnerwahlgrab, 2 Urnen, für ein 15-jähriges Nutzungsrecht	339,00 €
6. Urnenfamilienwahlgrab, 2 Urnen, für ein 15-jähriges Nutzungsrecht	678,00 €
7. Urnen-Baumgrab, 1 Urne, für ein 15-jähriges Nutzungsrecht	213,00 €
8. Urnenpartner-Baumgrab, 2 Urnen, für ein 15-jähriges Nutzungsrecht	426,00 €

i)	Anonyme Urnenbestattung Einzelgrab mit einer Belegung für ein 25-jähriges Nutzungsrecht einschließlich Pflege (Mähen)	462,00 €
j)	Verfügungsstellung an einem Reihengrab	
	1. Erdbestattung für ein 20-jähriges Nutzungsrecht	689,00 €
	2. Aschenbestattung für ein 20-jähriges Nutzungsrecht	234,00 €
	3. Föten- und Kindergrab - Erdbestattung - für ein 20-jähriges Nutzungsrecht	351,00 €
k)	Nutzungsrecht für die Zulegung von Urnen, Föten und Kindern bis zu 3 Monaten in bestehenden Erdbestattungsgräbern	219,00 €
l)	Die Gebühr für den Erwerb sowie die Verlängerung des Nutzungsrechts an Gräbern, die der allgemeinen Gestaltungsvorschrift unterliegen, erhöht sich um 15 %.	
3.	Auf dem neuen Friedhof wird für die Wiederverleihung bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte 1/25 bzw. 1/40 der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr für jedes volle Jahr berechnet. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
4.	Auf dem alten Friedhof beträgt die Verlängerung pro Grabstelle und vollem Jahr. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	47,00 €
(3)	Ausgrabungen und Umbettungen	
1.	Ausgrabungsgebühr	
a)	für Leichen von Föten und Kindern bis zu 4 Jahren	nach Zeitaufwand
b)	bei sonstigen Leichen	nach Zeitaufwand
c)	bei Aschenbehältern	nach Zeitaufwand
2.	Wiedereinlegungsgebühr	
a)	für Leichen	230,00 €
b)	für Aschenbehälter	72,00 €
3.	Die Gebühr für Regelleistungen, Grabplatz, sonstige Leistungen und Sonderleistungen im Zusammenhang mit der Wiedereinlegung von Leichen und Aschenbehältern auf den Friedhöfen von Mutterstadt richtet sich nach den Benutzungsgebühren (Absatz 1 bis 4).	
4.	Die Gebühr für die im Zusammenhang mit einer Ausgrabung oder Umbettung erfolgten Umsargung eines Leichnams beträgt zusätzlich	230,00 €

#### (4) Sonstige Gebühren

1. Einbetten von Gebeinen unter die Grabsohle nach Ablauf einer 20-jährigen Ruhezeit zur Wiederbelegung der Grabstelle	94,00 €
2. Benutzung des Kühlraumes im Keller der Leichenhalle	98,00 €
3. Kühlung der Leichenzelle zur Aufbewahrung eines Leichnams für je 24 Stunden	27,00 €
4. Für das Abräumen von Grabplätzen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Einzelgrab	382,00 €
b) Doppelgrab	511,00 €
c) Dreifachgrab	640,00 €
d) Vierfachgrab	709,50 €
e) Urneneinzelgrab	253,00 €
f) Urnendoppelgrab	293,70 €
g) Urnenwiesengrab	38,00 €
h) Urnenwand sowie Urnenstele	38,00 €

#### (5) Sonderleistungen

1. Für sonstige in dieser Anlage zur Friedhofsgebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen der Gemeinde im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungsordnung, für die keine spezielle Gebührenregelung besteht, sind der Gemeinde die für ihre Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.
2. Das gilt auch, wenn Leistungen, für die Gebühren nach dieser Anlage zur Friedhofsgebührensatzung geschuldet sind, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht werden. In diesem Fall sind der Gemeinde, vom Gebührenschuldner unabhängig, von der zu entrichtenden Gebühr die ihr zusätzlich entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.
3. Die Kosten für die Herstellung des Schriftzuges und dessen Montage auf die Verschlussplatte der Urnenwandnischen bzw. Urnenstele sowie die Befestigung der Verschlussplatten an die Urnenwand bzw. Urnenstele sind der Gemeinde Mutterstadt von den Nutzungsberechtigten in der jeweils anfallenden Höhe zu erstatten. Die Gemeinde ist berechtigt eine Vorauszahlung zu fordern. Für die Abwicklung des Auftrages erhebt die Gemeinde eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 23,00 €.
4. Die Kosten für die Gedenkplatte im Wiesenfeld, die Kosten für den Schriftzug sowie das Versetzen der Gedenkplatte sind der Gemeindeverwaltung Mutterstadt von den Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebern in der jeweils anfallenden Höhe zu erstatten. Die Gemeinde ist berechtigt eine Vorauszahlung zu fordern. Für die Abwicklung des Auftrages erhebt die Gemeinde eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 23,00 €.
5. Die vertraglich festgelegten Kosten für die Regelleistungen, welche die Gemeinde gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung einem Dritten übertragen hat, werden von diesem im Auftrag der Gemeinde direkt abgerechnet.